



Sehr geehrte Eltern,

Gnotzheim, 14.03.2024

es kann vorkommen, dass während der Unterrichtszeit, insbesondere während eines Ausflugs, bei Ihrem Kind ein Zeckenstich entdeckt wird. In diesem Fall sind Lehrkräfte ermächtigt, die Zecke mit einer Pinzette oder Zeckenkarte zu entfernen, **wenn das Einverständnis der Eltern** vorliegt. Damit die entsprechenden Lehrkräfte im Fall eines Zeckenstichs schnell in Ihrem Sinne reagieren können, bitte ich Sie den anhängenden Rückläufer auszufüllen und Ihrem Kind wieder mit in die Schule zu geben. **Die Erziehungsberechtigten werden im Falle eines Zeckenstichs umgehend verständigt, egal ob ein Einverständnis zur Entfernung vorliegt oder nicht bzw. ob die Zecke entfernt wurde oder nicht.** Auch bei einem vorliegenden Einverständnis sind die Lehrkräfte zwar berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zecke zu entfernen. Das entscheidet die betreffende Lehrkraft im Einzelfall selbst.

Einmalige Abfrage, denn die Einwilligung gilt für die 1. bis 4. Klasse!!

Mit freundlichen Grüßen

---

Sollte bei meinem Sohn/meiner Tochter \_\_\_\_\_ Klasse \_\_\_\_\_

während der Unterrichtszeit ein Zeckenstich entdeckt werden,

- darf die Zecke von den Lehrkräften entfernt werden.
- soll die Zecke **nicht** entfernt werden.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_